

## **Antrag Nr. 26**

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
an die 170. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 17. Juni 2021

### **DIE HERKUNFT VON LEBENSMITTELN UMFASSEND KENNZEICHNEN**

Lebensmittel sollen sicher, gesund, frisch und möglichst regionaler Herkunft sein. Das wünscht sich die Mehrheit der KonsumentInnen. Dabei ist es österreichischen KonsumentInnen besonders wichtig, zu wissen, woher ihre Lebensmittel kommen. Für die Sicherheit sorgt das Lebensmittelrecht. Nur sichere Lebensmittel dürfen verkauft oder in Großküchen verkocht werden. Für die Erkennbarkeit wie gesund ein Lebensmittel ist, sorgt die Lebensmittelkennzeichnung. In der Nährwerttabelle muss die Menge Fett, Zucker und Salz angegeben werden, in der Zutatenliste alle Zutaten und Zusatzstoffe aufgelistet werden. Die Frische erkennt man am Haltbarkeitsdatum. Die Herkunft des Lebensmittels allerdings ist bei vielen Lebensmitteln nicht erkennbar. Auch deshalb, weil Lebensmittel aus vielen Zutaten bestehen, die wiederum aus Zutaten bestehen.

Das Lebensmittelrecht ist vollharmonisiert. In jedem EU-Land gelten dieselben Sicherheits- und Informationsanforderungen. Darüberhinausgehende nationale Vorschriften können dann eingeführt werden, wenn damit besondere Bedürfnisse oder Qualitäten einhergehen.

Eine Pflicht zur Angabe des Ursprungslands gibt es derzeit nur bei unverarbeiteten Produkten (inkl. tiefgekühlt). Nach der gemeinsamen Marktordnung für Agrarprodukte (GMO) gilt die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bei der Abgabe an VerbraucherInnen für frisches Obst und Gemüse, Honig, Schaleneier, Olivenöl und Fisch (Fanggebiet). Nach der EU-Rindfleischetikettierungsverordnung muss bei frischen und gefrorenes Rindfleisch das Land der Geburt, der Mast und der Schlachtung auf der Verpackung angegeben werden. Bei anderem Frischfleisch (inkl. gefroren) sind Mast- und Schlachtort nach der EU-Verbraucherinformationsverordnung auf der Packung anzugeben. Offen abgegebenes Fleisch ist nicht umfasst. Angaben zur Tierhaltung fehlen überhaupt.

Viel Information zur Herkunft bekommen KonsumentInnen derzeit also nicht und das ist unbefriedigend.

Was für verpackte Lebensmittel gilt, können Mitgliedsstaaten auch für offen abgegebene Waren vorschreiben. Österreich hat dies nur bei den Allergenen gemacht. Als erster und gemeinschaftsrechtlich unproblematischer Schritt wäre es daher nötig, dass alles, was für verpackte Ware und nach der GMO nur für den Handel gilt, auch für offen abgegebene Waren gelten soll – dh auch im Gasthaus, in der Kantine, beim Bäcker oder an der Feinkosttheke. Diese Kennzeichnungslücke kann und muss Österreich umgehend schließen. Es muss weder sachlich begründet werden noch braucht es ein OK aus Brüssel. Bei Gerichten mit Eiern hätte man so zur Herkunft in der Menükarte auch die Haltungform der Legehennen (0, 1, 2, 3 für Bio, Freiland, Boden oder Käfig).

Komplizierter ist es bei verarbeiteten Lebensmitteln. Sobald weitere Zutaten zum Fleisch hinzugefügt werden (zB Wursterzeugung), entfällt die Pflicht zur Information über das Land der Mast und Schlachtung. Gleiches trifft auch beim Fisch zu. Handelt sich um verarbeitete Erzeugnisse (z.B. panierte oder marinierte Produkte, Fischsalat usw.) gibt es keine Kennzeichnungspflicht zum Fanggebiet oder Aquakultur mehr. KonsumentInnen können nicht erkennen, ob sie mit ihrem Einkauf zur Überfischung der Meere beitragen, wenn sie zu Fischprodukten greifen. Obwohl bekannt ist, dass Fische in Aquakulturen meist mit gefangenem Wildfisch gefüttert werden, gibt es aktuell keine Verpflichtung die Art und die Herkunft des Fischfutters anzugeben. Dabei wird bereits jeder sechste gefangene Wildfisch als Futtermittel für Aquakulturen verwendet.

Die Ausdehnung der Herkunftskennzeichnung auf EU-Ebene läuft derzeit erfreulicherweise auf Hochtouren. In der Verbraucherinformationsverordnung ist eine Herkunftskennzeichnung für Fleisch und Milch in verarbeiteten Produkte vorgesehen, ebenso wie Ursprungsangaben bei Monoprodukten (dh Lebensmittel mit nur einer Zutat wie zB Kaffee, Mehl oder Zucker).

Österreich muss mit nationaler Gesetzgebung die Lücken schließen und umgehend tun, was möglich ist und sich vehement dafür stark machen, dass die EU-Gesetzgebung verlässlich kontrollierbare Herkunftsangaben implementiert und gleichermaßen auf die praktische Umsetzbarkeit achten. Gleichzeitig müssen die Tierhaltungs- und Fütterungsstandards in Österreich gehoben werden, denn das ist der Weg der Zukunft und die Möglichkeit, nationale Vorgabe zur Pflichtkennzeichnung „Herkunft Österreich“ im Einklang mit dem EU-Recht umzusetzen. Pflichtangaben zur Herkunft sind mit einer besonderen Qualität zu verknüpfen, das hat auch unlängst der EUGH bestätigt. Würde Österreich etwa Vollspaltenböden in der Schweinehaltung und die Verfütterung von Soja aus Übersee verbieten, wäre eine verpflichtende Kennzeichnung von österreichischem Schweinefleisch in Lebensmitteln möglich, die in Österreich hergestellt werden.

KonsumentInnen benötigen Transparenz und verlässliche Angaben die eine garantiert bessere Qualität gewährleisten als Grundlage für bewusste Kaufentscheidung. Dabei darf sich die Transparenz nicht auf die geografische Herkunft beschränken, sondern muss auch die Produktionsweise beinhalten. Immer mehr Menschen greifen bewusst und regelmäßig zu Lebensmitteln, die nach hohen Tierwohl- und Umweltstandards produziert wurden. Wichtig ist also nicht nur wo, sondern auch wie Lebensmittel erzeugt werden. KonsumentInnen ist wichtig, darüber Bescheid zu wissen, unter welchen Voraussetzungen Nutztiere gehalten werden und welche Futtermittel sie bekommen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Konsumentenschutz und die Bundesministerin für Landwirtschaft sowie die im Parlament vertretenen Parteien auf, eine bindende Herkunftskennzeichnungspflicht im EU-rechtlich möglichen Ausmaß für verarbeitete Lebensmittel und die Gastronomie einzuführen und sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Informationspflichten zur Herkunft von Zutaten in Lebensmitteln ausgeweitet werden.



Sozialdemokratische  
Gewerkschafterinnen  
in der Bundesarbeitskammer

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------